

STELLUNGNAHME DER VERTRETER DES BÜRGERBEGEHRENS

sowohl | statt
als | entweder
auch | oder

Monheim, 01. Januar 2024

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Liebe Unterstützerinnen und Unterstützer des Bürgerbegehrens zur Fertigstellung des Schulgeländes an der Krischerstraße,

vor wenigen Tagen hat Bürgermeister Daniel Zimmermann kommuniziert, unser Bürgerbegehren sei unzulässig. Er behauptet, in unserem Antrag vom 01.12.2023 hätte es Formfehler gegeben und er würde unseren Antrag daher nicht dem Rat der Stadt Monheim zur Entscheidung vorlegen.

Auf diese angekündigte Verweigerung haben wir umgehend reagiert:

Wir haben der Empfehlung unseres Anwalts folgend am 29. Dezember 449 Listen mit 4.004 Unterschriften im Bürgerbüro eingereicht. In unserem Begleitschreiben beantragen wir formell und in Einklang mit den entsprechenden Regelungen für Bürgerbegehren die unverzügliche Entscheidung des Rates der Stadt Monheim über die Zulässigkeit unseres Bürgerbegehrens.

Sollte die Mehrheitspartei des Stadtrats der Meinung der Verwaltung folgen und unseren Antrag oder das Bürgerbegehren ablehnen, können und werden wir dagegen die entsprechenden Rechtsmittel einlegen.

Unsere Perspektive ist ganz klar:

Unser Bürgerbegehren ist zulässig. Alle Anträge wurden form- und fristgerecht eingereicht.

Der Bürgermeister unterstellt unserem Antrag auf Vorprüfung der Zulässigkeit nach § 26 Abs.2 Satz 7 GO NRW an den Rat der Stadt Monheim Formfehler. Aufgrund dieser Formfehler hätte unser Antrag keine fristhemmende Wirkung entfaltet. Die Einreichung der Listen hätte nach dieser Interpretation früher stattfinden müssen.

Dazu sollte man wissen:

Unser Antrag richtet sich in Einklang mit den gültigen Vorschriften an das nach §26 Abs.2 Satz 8 GO NRW zuständige Gremium, nämlich den Rat der Stadt Monheim am Rhein. Eine Entscheidung sowohl über die Zulässigkeit und Form unseres Antrags vom 01. Dezember als auch über die Zulässigkeit unseres Bürgerbegehrens obliegt nach den Regelungen für Bürgerbegehren in der Gemeindeverordnung des Landes NRW einzig dem Stadtrat, der über unseren Antrag innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Einzig der Stadtrat kann diese Entscheidungsgewalt an einen entsprechenden Hauptausschuss der Stadt übertragen, die Verwaltung hat in dieser Frage keine Entscheidungsgewalt.

sowohl | statt
als | entweder
auch | oder

Inhaltlich widersprechen wir also der subjektiven Bewertung durch den Bürgermeister Daniel Zimmermann. Wir sind weiterhin vom Gegenteil überzeugt.

Wir haben unseren Antrag auf Vorprüfung, sowie 5 Listen mit 43 Unterschriften, am 01. Dezember 2023 form- und fristgerecht eingereicht, die Fristhemmung ist eingetreten. Diese verlängerte Frist hätten wir in Einklang mit den rechtlichen Möglichkeiten gerne genutzt, um noch mehr Unterschriften als in den ersten vier Wochen zu sammeln – um damit noch deutlicher zu demonstrieren, wie gewaltig die Unterstützung der Monheimer Bürgerinnen und Bürger ist, die wir in den letzten Wochen und insbesondere auch noch einmal in den letzten Tagen von Ihnen erfahren durften.

Wir sind weiterhin der festen Überzeugung, dass die Stadt Monheim am Rhein mehr kann, als nur "entweder - oder", dass die Stadt Monheim die Kompetenz und Mittel besitzt, eine Lösung herbeizuführen, die den Interessen und Bedürfnissen unserer Kinder UND den Interessen und Bedürfnissen geflüchteter Menschen gleichermaßen gerecht wird - ein klares "sowohl als auch"!

Wir sind gespannt auf das Ergebnis der beantragten Ratsentscheidung und danken den über 4.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr.

Viele Grüße

Tim Friemann | Alexandra Mertin | Johannes Faber